

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung der Warnstufe 2

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 13. Oktober 2021, Nds. GVBl. S. 700 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Für den Landkreis Hildesheim wird gemäß § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung mit Wirkung vom 01.12.2021 die Warnstufe 2 festgestellt.
- 2) Die Feststellung endet, soweit nach § 3 Abs. 1 bis 4 der Corona-Verordnung ein Zeitpunkt festgestellt wird, ab dem keine oder eine andere Warnstufe gilt.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- 4) Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Erreichen in einem Landkreis der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) jeweils mindestens den in der Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die regionale Warnstufe in seinem Gebiet gilt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist dies der übernächste Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Erreicht der Leitindikator „Hospitalisierung“ in einem Fünftagesabschnitt mindestens einen Wert von mehr als 6 und erreicht der Indikator „Neuinfizierte“ im selben Abschnitt einen Wert von mehr als 100, ist die Warnstufe 2 festzustellen.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium weist auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html für die Werktage Mittwoch, 24.11. (6,3), Donnerstag, 25.11. (6,6), Freitag, 26.11. (6,7), Sonnabend, 27.11. (6,9) und Montag, 29.11.2021 (7,4) für den Leitindikator „Hospitalisierung“ jeweils einen Wert von mehr als 6 aus.

Das Robert-Koch-Institut weist für denselben Zeitraum unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Hildesheim für die Werktage Mittwoch, 24.11. (187,7), Donnerstag, 25.11. (205,5), Freitag,

26.11. (210,6), Sonnabend, 27.11. (221,4) und Montag, 29.11.2021 (251,2) Werte von jeweils mehr als 100 aus (Indikator „Neuinfizierte“).

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Hildesheim kann keinem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden, es handelt sich vielmehr um ein diffuses Infektionsgeschehen. Die Warnstufe 2 ist daher festzustellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann ein Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden und damit die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildesheim dar. Diese Einschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes sind daher stets auf Ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen zu überprüfen. Es ist daher erforderlich, je nach Lage des Infektionsgeschehens unter Bezugnahme der jeweiligen Inzidenzwerte die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen, um sowohl der Eindämmung der Pandemie als auch den Freiheitsrechten der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Es ist daher erforderlich und angemessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 29.11.2021

Lynack
(Landrat)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.